



als die Hälfte des Landes ausmachen, im Zeitraum zwischen 2000 und 2006 rund zwanzig geschützte Bauten verloren gegangen, davon je die Hälfte durch vorsätzliche Zerstörung und gezielte Vernachlässigung. Dazu muss mit einer nicht unerheblichen Dunkelziffer gerechnet werden, da oft nicht geklärt werden kann, ob – etwa bei Umbauten – geschützte Gebäudeteile «zufällig» eingestürzt sind oder ob von den Verantwortlichen «nachgeholfen» wurde.

### Krass illegale Hausabbrüche

In vielen dieser Fälle haben die Grundeigentümer erhebliche Gewinne erzielt. Krass illegale Hausabbrüche erfolgten beispielsweise im Zürcherischen Birchwil (Gemeinde Nürensdorf), in Meggen (LU), in Vella (GR), in Jenins (GR) und in Simplan-Dorf (VS). Besonders schockierend ist der Fall Birchwil, weil hier ein in der Region offenbar angesehenes Architekturbüro involviert

## *«Bussen für wertvermehrende Massnahmen können aus der Portokasse beglichen werden»*

war und ein Bauernhaus aus der Zeit nach 1400 zerstört wurde. Obwohl der Gewinn beträchtlich gewesen sein dürfte, kam es wohl nur zu einer geringen Busse. Wie die Sanktion genau aussah, ist offenbar auch bei der Gemeindebehörde nicht bekannt. Ein falsch verstandener Datenschutz wirkt auch hier als Täterschutz. Vermutlich wurde die Sanktion auch deswegen nicht öffentlich bekannt gegeben, um die öffentliche Empörung nicht anzuheizen.

Die schrittweise Erhöhung der Bussenbeträge durch die kantonalen Gesetzgeber im Laufe der Jahre ändert nichts daran, dass Gesetze mit einem betragsmässig definierten Maximum der Entwicklung angesichts des boomenden Liegenschaftsmarkts notorisch hinterherhinken. Dass die Richter bei «Gewinnsucht» nicht an den Höchstbetrag der Busse gebunden sind, wird diese kaum dazu veranlassen, Bussen von mehreren hunderttausend Franken aufzuerlegen, wenn ihr Ermessen nicht strukturiert wird. Das System der Abschöpfung von Gewinnen durch exorbitante Bussen, wie es in den USA (Stichwort: punitive damages) weiterhin üblich ist, ist in Europa viel weniger verwurzelt als die Konfiskation illegal erwirtschafteter Gewinne durch den Staat.

Dass dies möglich ist, hat der Kanton Zürich in einem «Musterprozess» vordemonstriert. Ein Generalunternehmer hatte bei Nacht und Nebel ein Wäldchen beseitigen lassen, das seiner neuen Überbauung die Aussicht auf den Zürichsee nahm. Mit dem Beseitigen dieser Bäume hat er innert Stunden einen erheblichen Mehrwert erzielt, da für Wohnungen «mit Seesicht» höhere Preise bezahlt werden. Er wurde dafür nicht nur mit einer Busse von 20 000 Franken bestraft und zur Wiederaufforstung verpflichtet, sondern es wurde die Einziehung des unrechtmässig erwirtschafteten Gewinns (in Form einer Ersatzabgabe) verfügt.<sup>9</sup> Dass der Generalunternehmer gegen die Waldgesetzgebung und nicht das Bau- und Planungsgesetz verstossen hatte, spielte dabei keine Rolle – die gleichen Überlegungen würden es rechtfertigen, den Mehrwert eines vom Schutzobjekt «befreiten» Grundstücks

einziehen. Allerdings zeigte sich im Rekursverfahren vor Bezirks- und Obergericht, wie schwierig die Ermittlung des illegal entstandenen «Gewinns» sein kann. Von der ursprünglich verfügbaren Einziehung von über 5 Millionen Franken verblieben am Ende mickrige 90 000 Franken. Wichtig ist aber, dass grundsätzlich anerkannt wurde, dass auch bei Übertretungstatbeständen<sup>10</sup> die Einziehung unrechtmässig erlangter Gewinne möglich ist. Nach dem Aufbau des Allgemeinen Teils des StGB ist dies zwar «logisch», da Art. 104 StGB diesen auch auf Übertretungen für anwendbar erklärt und Art. 105 diesbezüglich keine Einschränkungen vorsieht. Allerdings wurde die Einziehung bei Übertretungen bisher kaum je ausgesprochen.<sup>11</sup>

### Verurteilung mit Prangerwirkung

Was kann man also zum besseren Schutz von Baudenkmalern vorkehren? Wichtig wäre, dass die einschlägigen kantonalen Gesetze ausdrücklich auf die Einziehung gemäss Bundesstrafrecht (Art. 70 und 71 StGB) verweisen. Dieser Weg ist gegenüber der Möglichkeit, Bussen ohne limitierten Höchstbetrag auszusprechen, eindeutig vorzuziehen, weil er das Gericht verpflichtet, sich dabei an der Höhe des erzielten Mehrwerts zu orientieren. Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob man nicht die vorsätzliche Zerstörung von wichtigen Baudenkmalern im Strafgesetzbuch selber unter Strafe stellen sollte. Eine Verurteilung nach StGB hat in der öffentlichen Meinung eine ganz andere Prangerwirkung als eine relativ geringe Busse nach irgendeinem Spezialgesetz. Zwar ist in redaktioneller Hinsicht eine Strafbestimmung im einschlägigen Spezialgesetz leichter zu platzieren, da darin auch die Voraussetzungen und die Tragweite der Schutzanordnungen geregelt sind. Man könnte jedoch die Norm im StGB derart formulieren, dass die Definition unabhängig von Einzelheiten im Spezialgesetz auskommt. Denkbar wäre etwa, dass man einen solchen Tatbestand auf Bauten von grosser (nationaler) Bedeutung beschränkt, wobei diese Eigenschaft sich aus einem Inventar ergeben kann oder daraus, dass eine Baute mehr als beispielsweise 300 Jahre alt ist. Da die Ahndung der unbewilligten Zerstörung weniger prominenter Bauten weiterhin dem kantonalen Recht verbliebe, könnte diese bundesrechtliche Strafnorm für den Fall des Vorsatzes eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorsehen und damit als Verbrechen ausgestaltet werden. Daneben wäre bei Fahrlässigkeit eine abgestufte (mildere) Sanktion denkbar. Damit wären neben der Konfiskation unrechtmässiger Gewinne auch ein Berufsverbot für die involvierten Bauunternehmer (Art. 67), die Strafbarkeit des Unternehmens und die Veröffentlichung des Urteils ohne Weiteres zulässig.

1 S. Trechsel et al., Praxiskommentar, Art. 335 N. 12.

2 Vgl. z.B. für die Waadt Art. 92 Loi sur la protection de la nature, des monuments et des sites.

3 Im Kanton Luzern werden Verstöße gegen das Baugesetz primär mit Bussen bis zu 20 000 Franken geahndet, in «besonders schweren Fällen» und namentlich bei Rückfall mit Bussen bis zu 40 000 Franken (§ 213 Abs. 1 und 2 BauG-LU).

4 So § 340 Abs. 1 PBG-ZH, § 160 Abs. 3 BauG-AG, § 213 Abs. 3 BauG-LU bzw. Art. 43 Abs. 2 Natur- und HeimatschutzG-GR.

5 BGE 118 IV 57 E. 1b.

6 So etwa § 209 BauG-LU.

7 Art. 47 Abs. 1 lit. c Natur- und HeimatschutzG-GR.

8 Michael Wicki, Zerstörung von Baudenkmalern. Eine erste Betrachtung aus kriminologischer Perspektive. Seminararbeit, Universität Zürich 2006.

9 Gestützt auf Art. 70 Abs. 1 bzw. 71 Abs. 1 StGB.

10 Vorliegend ging es um Art. 43 Abs. 1 lit. e WaldG (SR 921.0) sowie § 35 Abs. 2 WaldG-ZH.

11 Darum finden sich in den Kommentaren kaum Belege für diese Möglichkeit.